TOP 13:

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern in der Europäischen Union

Drucksache: 596/14

I. Zum Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz dient der ersten Stufe der Umsetzung der Richtlinie 2012/17/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2012 zur Änderung der Richtlinie 89/666/EWG des Rates sowie der Richtlinien 2005/56/EG und 2009/101/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Verknüpfung von Zentral-, Handels- und Gesellschaftsregistern (ABl. L 156 vom 16.6.2012, S. 1 - im Folgenden: Richtlinie 2012/17/EU).

Die Richtlinie 2012/17/EU sieht vor, auf europäischer Ebene einerseits der Öffentlichkeit mit dem fortentwickelten Europäischen Justizportal ein Instrument für einen leichten Zugang zu grenzüberschreitenden Unternehmensinformationen zur Verfügung zu stellen und andererseits den Mitgliedstaaten eine nichtöffentliche zentrale Europäische Plattform zum Austausch von Unternehmensdaten zwischen den registerführenden Stellen zu eröffnen. Die Register der Mitgliedstaaten, die zentrale Europäische Plattform und das Europäische Justizportal sollen künftig gemeinsam das Europäische System der Registervernetzung bilden. Mit diesen Maßnahmen soll auf die Entwicklungen in der Praxis reagiert werden, dass Unternehmen zunehmend die Möglichkeiten des europäischen Binnenmarkts nutzen und über Ländergrenzen hinweg expandieren: Sie errichten Zweigniederlassungen in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und auch an Umstrukturierungen wie Verschmelzungen sind immer häufiger Gesellschaften aus unterschiedlichen Mitgliedstaaten beteiligt. Daher besteht zunehmend Bedarf, über zeitgemäße Kommunikationskanäle einen grenzüberschreitenden Zugang zu Unternehmensinformationen herzustellen, zur Überwindung von Sprachproblemen beizutragen, die Registerverfahren zu beschleunigen und die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Mit dem Gesetz werden die Voraussetzungen für eine Teilnahme Deutschlands an dem Europäischen System der Registervernetzung geschaffen: Im Handelsgesetzbuch (HGB) sollen Vorkehrungen dafür getroffen werden, die Interoperabilität des Handelsregisters und des Unternehmensregisters mit der zentralen

. . .

Europäischen Plattform nach der Richtlinie 2012/17/EU zu gewährleisten. Den inländischen Kapitalgesellschaften und den EU-ausländischen Zweigniederlassungen von Kapitalgesellschaften in Deutschland soll eine einheitliche europäische Kennung zugeordnet werden, um die Verknüpfung von Informationen zwischen den registerführenden Stellen innerhalb der Europäischen Union zu ermöglichen. Für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz soll eine Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung geschaffen werden, um die inhaltlichen und technischen Einzelheiten des Datenverkehrs im Rahmen des Europäischen Systems der Registervernetzung zu regeln. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die technischen Einzelheiten des in seiner Funktionalität erweiterten Europäischen Justizportals und der zentralen Europäischen Plattform erst in späteren EU-Durchführungsrechtsakten festgelegt werden. In der Handelsregisterverordnung soll vorgesehen werden, dass Änderungen in der Regel innerhalb von 21 Tagen ab Vorliegen der vollständigen Anmeldung in das Handelsregister einzutragen und bekannt zu machen sind.

Die Richtlinie 2012/17/EU sieht - neben den von den Mitgliedstaaten zu treffenden Maßnahmen - auch umfangreiche Regelungen vor, die sich unmittelbar an die Europäische Kommission richten. Die Kommission wird danach verpflichtet, bis zum 7. Juli 2015 die für eine technische Konkretisierung erforderlichen Durchführungsrechtsakte zu erlassen. Im Anschluss daran werden wiederum die Mitgliedstaaten verpflichtet, in einer zweiten Stufe innerhalb von zwei Jahren alle Umsetzungsmaßnahmen zu treffen, um den durch die Durchführungsrechtsakte konkretisierten Umsetzungspflichten nachzukommen. Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten der Richtlinie 2012/17/EU soll deren Umsetzung vollständig erfolgt sein.

II. Zum Gang der Beratungen

Das Gesetz geht zurück auf einen Gesetzentwurf der Bundesregierung (vgl. BR-Drucksache 227/14).

Der Bundesrat hat in seiner 924. Sitzung am 11. Juli 2014 gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhoben, vgl. BR-Drucksache 227/14 (Beschluss).

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (vgl. BT-Drucksache 18/3438) in seiner 73. Sitzung am 4. Dezember 2014 mit einer Änderung, im Übrigen jedoch unverändert angenommen. Die vorgesehene Änderung des § 9 Absatz 1 Satz 1 HRV soll klarstellen, dass nur die zum Handelsregister einzureichenden Dokumente in den sogenannten Sonderband aufzunehmen sind und damit der unbeschränkten Einsicht nach § 9 Absatz 1 HGB unterliegen.

...

III. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.